

Beschluss Nr. 782/2025

Schwyz, 14. Oktober 2025 / ju

Motion M 13/25: Regulierung von Grossraubtieren – Einbezug der Jägerschaft

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 10. Juni 2025 haben Kantonsrat Manuel Mächler und sechs Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird mit dieser Motion beauftragt, gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen, damit künftig Jägerinnen und Jäger in Zusammenarbeit mit der Wildhut an der Ausführung bewilligter Regulierungen von Grossraubtieren beteiligt werden können. Die Zusammenarbeit soll ganzjährig stattfinden und grundsätzlich unentgeltlich erfolgen, eine Abschussprämie als Anreiz für Jägerinnen und Jäger ist hingegen zu prüfen.

Gemäss Artikel 9b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) liegt der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen in der Kompetenz der Kantone, sofern erhebliche Schäden an Nutztieren verursacht oder Menschen in erheblicher Weise gefährdet wurden. Eine entsprechende Abschussverfügung kann erlassen werden, sobald die festgelegte Schadensschwelle überschritten ist. Die Bundesgesetzgebung erlaubt explizit den Einbezug jagdberechtigter Personen bei der Regulation geschützter Arten – wie dies etwa bei der Steinbockregulation seit vielen Jahren im Kanton Schwyz praktiziert wird. Mehrere Kantone haben bereits Erfahrungen mit dem Beizug der Jägerschaft zur Unterstützung der Wildhut bei der Regulation von Grossraubtieren gesammelt. Im Kanton Wallis wurden Patentjägerinnen und -jäger speziell für die Wolfsregulation ausgebildet und zur Durchführung entsprechender Abschüsse ermächtigt. Im Kanton St. Gallen wiederum wurden neben der kantonalen Wildhut auch die Pächterinnen und Pächter der betroffenen Jagdreviere berechtigt, im Rahmen der ordentlichen Jagd freigegebene Wölfe zu erlegen.

Der Landrat des Kantons Glarus hat kürzlich einen ähnlich gelagerten parlamentarischen Vorstoss mit Unterstützung der Regierung mit 46 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung erheblich erklärt. Eine Umsetzung wird dort nun geprüft. Der Kanton Schwyz grenzt insbesondere in den höheren Lagen

an Glarus, weist vergleichbare Wildbestände auf und verzeichnet einen regelmässigen Wildwechsel zwischen den Kantonen. Beide Kantone kennen das System der Patentjagd, gegenseitige Jagdrechte sowie das Vorkommen von Grossraubtieren. Eine Erheblichkeitserklärung dieser Motion eröffnet die Möglichkeit, an die laufenden Bestrebungen in Glarus anzuknüpfen und Synergien zu nutzen.

Die Motionäre sind überzeugt, dass eine stärkere Einbindung der Jägerschaft die Durchführung von Regulierungen wirkungsvoller und effizienter macht. Sie erhöht die Erfolgsaussichten bei Abschüssen, entlastet die kantonalen Vollzugsstellen – namentlich die Wildhut – und trägt dazu bei, langfristig Kosten für den Kanton einzusparen.

Wir danken für die wohlwollende Aufnahme dieses Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Im Kanton Schwyz hat sich 2025 erstmals wieder ein Wolfsrudel etabliert und es ist nicht auszuschliessen, dass die flächige Ausbreitung des Wolfsbestands auch in Zukunft weiter geht. In den meisten Kantonen mit Wolfsrudeln wird der Einbezug der Jägerschaft in die Regulation der Wölfe bereits umgesetzt und die Erfahrungen sind grossmehrheitlich positiv.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) sind Grossraubtiere (Wolf, Luchs, Bär) geschützt. Nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSG können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eine Bestandesregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar vorsehen. Zudem können die Kantone gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

Rechtlich ist folglich zwischen einer Regulation von Wolfsrudeln (Art. 7a JSG) und dem Abschuss einzelner geschützter Tiere (Art. 12 JSG) zu unterscheiden. Für beide Eingriffsformen liegt die Anordnungscompetenz beim Kanton, wobei bei Wolfsrudeln eine vorgängige Zustimmung des BAFU erforderlich ist. Nebst der Beschränkung von Einzelabschüssen geschützter Tiere auf Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane enthält die Bundesgesetzgebung keine weiteren Anforderungen für die Bezeichnung der Personen, welche die Abschüsse tätigen. Die weitere Regelung bezüglich der für solche Abschüsse berechtigten Personen obliegt somit den Kantonen.

Nach § 3 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) ist der Regierungsrat für die Bewilligung des Abschusses einzelner Schaden stiftender geschützter Tiere und deren Bestandesregulierung zuständig.

Weder im JWG noch in der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. Mai 2018 (JWV, SRSZ 761.111) ist bislang definiert, welche Personen die Bestandesregulierung von Wölfen bzw. Abschüsse einzelner geschützter Tiere vornehmen. Weder die Bundesgesetzgebung noch das kantonale Gesetz schliessen aus, dass diese Abschüsse wie auch die Regulation von Wölfen Jagdberechtigten übertragen werden können. Die Kompetenz dazu liegt beim Regierungsrat, da dieser für die Bewilligung von solchen Abschüssen zuständig ist. Die massgebenden Konditionen werden jeweils in der Abschussverfügung des Regierungsrates festgelegt.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Beim Abschuss einzelner Grossraubtiere wurde der Auftrag jeweils der kantonalen Wildhut übertragen. Bei der Verfügung zur Regulation des Chöpfenberg-Wolfsrudels (RRB Nr. 636 vom 2. September 2025) wurde das Amt für Wald und Natur (AWN) darüber hinaus ermächtigt, weitere geeignete, jagdberechtigte Personen für die Regulation beizuziehen. Das AWN hat davon Gebrauch gemacht und diejenigen Jäger, welche im Trepsental und damit im engeren Streifgebiet des Rudels zur Jagd gehen und ortskundig sind, zur Unterstützung beigezogen. Die Jäger wurden speziell für diese Aufgabe geschult. Die Erfahrungen mit dem Beizug ortskundiger Jäger für die Regulation von Wölfen sind positiv. Es wurden regelmässig Sichtungen und Informationen mit der Wildhut geteilt und daraus wichtige Informationen für Abschussversuche gewonnen.

Für die durch die Motion M 13/25 geforderten Änderungen ist eine Anpassung der JWV ausreichend. Eine Änderung des JWG oder anderer kantonalen Gesetze ist dafür nicht notwendig.

Mit RRB Nr. 524/2025 wurde die Motion M 2/25 «Wildschäden von nicht jagdbaren Arten entschädigen» vom Regierungsrat beantwortet und dem Kantonsrat beantragt, die Motion M 2/25, in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. An seiner Sitzung vom 17. September 2025 ist der Kantonsrat diesem Antrag gefolgt. Hernach soll die JWV bezüglich der Entschädigungsmöglichkeiten für Wildschäden, verursacht durch Graugänse und Höckerschwäne, ergänzt werden.

Diese ohnehin anstehende Revision der JWV soll dazu genutzt werden, um auch Regelungen für den Einbezug von Jagdberechtigten in die Regulierung von Grossraubtieren namentlich des Wolfs zu treffen. Der Regierungsrat beabsichtigt, auch künftig für die Regulierung von Wölfen gemäss Art. 7a JSG nebst den kantonalen Aufsichtsorganen (Wildhut) auch Jagdberechtigte einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Vorlage wird sich der Regierungsrat an den Regelungen und Erfahrungen anderer Kantone orientieren. Für Einzelabschüsse von Grossraubtieren nach Art. 12 JSG soll der Einbezug von Jagdberechtigten ebenfalls geprüft werden.

Die Motion M 13/25 fordert ausserdem, eine Abschussprämie als Anreiz für Jägerinnen und Jäger zu prüfen. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Idee einer Entschädigungsmöglichkeit für Jägerinnen und Jäger, welche sich an der Regulation beteiligen, im Rahmen der Ausarbeitung der Revision der JWV zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile einer solchen Entschädigung auch im Sinne der Gleichbehandlung in Bezug zu schadenstiftenden jagdbaren Tierarten abzuwägen.

In diesem Sinne ist die vorliegende Motion M 13/25 nicht erheblich zu erklären, in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 13/25 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Umweltdepartement; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber